

Regeln für Arbeitsstätten

ASR V3.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

(ASR Stand: 30.10.2009)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Die ASR V3.2 ist insgesamt positiv zu bewerten, muss jedoch noch auf die kurz vor der Veröffentlichung stehende DIN 18040 Teil 1 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ abgestimmt werden.

Insbesondere wird begrüßt, dass

- die Anforderungen der Barrierefreiheit mit einer ASR zu überschauen sein werden, auch wenn eine stete sukzessive Ergänzung nach dem Stand der Fertigstellung von ASR erfolgen muss,
- die Anforderungen so formuliert sind, dass sie individuell auf den im Betrieb beschäftigten Menschen mit Behinderung abzustimmen sind, und durch Benennung von Umsetzungsbeispielen Konkretisierungen an die Hand gegeben werden.

Zu empfehlen ist, dass

- soweit technischen Maßnahmen nicht durchführbar sind, entweder mit „sollte“ zu formulieren oder Lösungen als organisatorische Maßnahmen bzw. Persönliche Schutzausrüstung zu beschreiben, und so Alternativen zu eröffnen, um die Anwendungsfähigkeit der ASR V3.2 beim Errichten einer Arbeitsstätten im Neubau wie auch im Bestand sowie beim Betreiben einer Arbeitsstätte weiter zu erhöhen.

Die Stellungnahme zum Entwurf der ASR V3.2 im Einzelnen - siehe folgende Tabelle -

aufgestellt: 29.03.2010
ergänzt: 03.05.2010
Bundesarchitektenkammer

Stellungnahmen zur ASR V3.2 (Stand 30.10.2009)

Datum: 29.03.2010 erg. 03.05.10	Bundesarchitektenkammer (BAK)
------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung	
1.	1	Zielstellung			
2.					
3.	2	Anwendungsbereich	Abs. (1)	Es sollte ein Hinweis erfolgen, dass die ASR V3.2 sukzessive, sobald Veröffentlichungen von ASR erfolgten, ergänzt wird.	
4.			Abs. (3)	In §73 SGB IX enthält den Begriff des Arbeitsplatzes. In § 73, Abs. 2 und 3 wird beschrieben, welche Stellen nicht als Arbeitsplatz gelten. Die Spiegelstriche sollten ergänzt werden	Nicht berücksichtigt sind Beschäftigte ... - ... - nach §73 Abs. 2 und 3 SGB IX
5.	3	Begriffsbestimmungen	3.2 Zwei-Kanal-Prinzip	Für den Anwender der ASR ist der Unterschied zwischen „Zwei-Kanal-Prinzip“ und „Zwei-Sinne-Prinzip“ nur schwer verständlich. Zwei-Kanal-Prinzip sollte in der ASR durch „Zwei-Sinne-Prinzip“ ersetzt werden, so dass zudem eine Angleichung an DIN 18040-1, die nur das Zwei-Sinne-Prinzip aufführt, erreicht wird..	„Zwei-Kanal-Prinzip“ streichen
6.			3.4	Textänderungsvorschläge, um Verständlichkeit zu erhöhen Rillenplatten sind überholt.	Taktile Zeichen sind fühl- oder tastbare Zeichen. Fühlbare Zeichen sind kodierte Signale, wie z. B. Bodenindikatoren, Rippen- oder Noppenplatten; tastbare Zeichen sind eine Verständigung mit erhabenen Schriften und Symbolen (z. B. Braille'sche Blindenschrift , geprägte Reliefpläne).
7.	5	Maßnahmen			
8.	Anhang A1.3	Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“	generell	„bei Sehbehinderung“ sollte ersetzt werden durch „... für Menschen mit Sehbehinderung“ oder „Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen“ oder „Beschäftigte mit Sehbehinderung“	
9.			Abs. (2), Spiegelstrich 2	In Angleichung an die DIN 18040-1, 4.4.4 sollten auch die „Profilschrift“ (= erhabene lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern) sowie ertastbare Piktogramme und Sonderzeichen ergänzt werden.	

Stellungnahmen zur ASR V3.2 (Stand 30.10.2009)

Datum: 29.03.2010 erg. 03.05.10	Bundesarchitektenkammer (BAK)
------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
10.		Abs. (5)	Abgleich mit DIN 18040-1, 4.4.1 Absatz 3 empfohlen	Für blinde und sehbehinderte Beschäftigte sollen Gefahrenstellen und gefährliche Hindernisse durch ertastbare und stark kontrastierende Kennzeichnungen gesichert werden.
11.		Abs. (6)	„Muss“ ist für den Bestand nicht umsetzbar und eine zu hohe Anforderung, z.B. in Produktionshallen. Beschreibungen wie Aufmerksamkeitsfelder - profilierte Bodenplatten - sind für Außenanlagen üblich, jedoch nicht im Gebäude. Sämtliche Anforderungen sind daher als „sollte“ zu formulieren	Für blinde und sehbehinderte Beschäftigte sollten Markierungen für Bei Richtungsänderungen sollten besondere Markierungen ...
12.	Anhang A2.3	Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ Abs. (2)	Die Anforderung einer Mindestbreite von 1,00 m für Fluchtwege ist zu begrüßen, jedoch sollte darauf hingewiesen werden, dass bei Berücksichtigung von (3) vor Türen im Verlauf von Fluchtwegen eine Aufweitung der Fluchtwegbreite auf 1,50 m erforderlich wird. Zu überlegen ist auch, ob die Fluchtwegbreite mit den Anforderungen an Flure nach DIN 18040-1 (Mindestbreite 1,50 m) oder eventuelle ein Hinweis auf ASR 1.8 Verkehrswege erfolgen muss, da dort eine Flurbreite vom 1,50 m beschreiben wird. Abb. 1 sollte nicht nur zur Beschreibung der Anfahrbarkeit nach Abs. (3) genutzt werden, sondern auch für die Beschreibung der erforderlichen Platzbedarfe. Zudem muss beachtet werden, dass bei einem 1,00 m breiten Fluchtweg eine Nische von 1,20 m ausgebildet werden müsste, damit der Rollstuhl nicht stecken bleibt. Zu prüfen ist, ob hier nicht doch besser auf Flurbreiten nach DIIN 18040-1 von 1,50 m breite, zumindest aber 1,20 m gegangen werden sollte.	Die Mindestbreite des Fluchtweges von 1m darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeengt werden. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure durch Einbauten, Einrichtungen oder Türen darf auf nicht weniger als 0,90 m reduziert werden. Auf der Gegenseite von nach innen aufschlagenden Türen ist ein Mindestmaß von 1,20m erforderlich.
1		Abs. (4)	Vorschlag zur Textänderung	Sofern in gesicherten Bereichen ... eine kurzzeitiger Zwischenaufenthalt von Beschäftigten mit Behinderung, die nicht zur

Stellungnahmen zur ASR V3.2 (Stand 30.10.2009)

Datum: 29.03.2010 erg. 03.05.10	Bundesarchitektenkammer (BAK)
------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
				Eigenrettung fähig sind , zu erwarten ist, ...
1		Abs. (5)	Hier ist eine Abstimmung mit der DIN 18040-1, 4.4.1 zu treffen, die wesentlich geringere Anforderungen stellt. Zudem ist die derzeitige Anforderung im Bestand nicht umsetzbar und muss durch Lösungsalternativen, z.B. organisatorische Maßnahmen ergänzt werden.	
1		Abs. (6)	„Normale“ Flucht und Rettungspläne“ nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zu gestalten, ist in der Praxis eher fragwürdig. Hier ist entweder klarzustellen, dass es die Möglichkeit gibt, einen gesonderten Flucht- und Rettungsplan für den sehbehinderten Beschäftigten zur Verfügung zu stellen oder lediglich mit „sollte“ zu formulieren, damit diese Alternative möglich wird. Zudem ist für den Anwender der ASR das „Schallzeichen“ im Zusammenhang mit Flucht- und Rettungsplan unverständlich - nähere Erläuterung erforderlich.	Bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen sollten die Belange ...
1		Abs. (9)	Hier ist eine Abstimmung mit der DIN 18040-1, 4.4.1 zu treffen, die wesentlich geringere Anforderungen stellt. Zudem ist die derzeitige Anforderung im Bestand nicht umsetzbar und muss durch Lösungsalternativen, z.B. organisatorische Maßnahmen ergänzt werden.	Die Ausführung eines Sicherheitsleitsystems sollte für Beschäftigte mit Sehbehinderung ...
17.		Abs. (10)	Diese Anforderung ist zu überprüfen Der Wert 50 N ist für das Öffnen von Sperreinrichtungen nochmals zu überprüfen, da nicht praxisgerecht. Zudem ist unklar formuliert mit „In Fluchtrichtung öffnen lassen“, da Schrankenanlagen auch nach oben ausschwenken.	
18.		Abs. (11)	Für Höhe von Lichtschaltern, Türdrückern und Not-Auf-Tastern sollte ein Toleranzrahmen von 85 – 105 cm vorgegeben werden, so dass zwischen Wohn- und Arbeitswelt eine wünschenswerte	

Stellungnahmen zur ASR V3.2 (Stand 30.10.2009)

Datum: 29.03.2010 erg. 03.05.10	Bundesarchitektenkammer (BAK)
------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>Harmonisierung und Normalisierung stattfindet.</p> <p>Die Zuordnung der 17 N oder 1,0 Nm ist nicht klar. Außerdem ist der Kraftaufwand von 17 N in Anpassung an die DIN 18040-1 auf 25 N zu erhöhen. Es sollte klar unterschieden werden zwischen dem Kraftaufwand für das Entriegeln und demjenigen für das Öffnen der Tür.</p> <p>Zudem wäre es hilfreich, Betätigungselement zu präzisieren, da damit z.B. auch ein Fenstergriff gemeint sein könnte.</p> <p>Ein genereller Abgleich mit der DIN 18040-1 wird empfohlen.</p>	
19.		Abs. (12)	„gefangene Räume“ sind näher zu präzisieren, besser wäre eine Angleichung an DIN 18040-1 - siehe vorgeschlagene Textänderung	Für Beschäftigte mit Hörbehinderung ist eine zusätzliche visuelle Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale vor allem in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, z. B. WC-Räume zu gewährleisten. Es wird empfohlen, in Rettungswegen mit vorgeschriebenen optischen Rettungszeichen, siehe DIN 4844-1, zusätzliche in Fluchtrichtung weisende akustische Systeme vorzusehen.

aufgestellt: 29.03.2010
ergänzt: 03.05.2010
Bundesarchitektenkammer